

§ 14 Stmk. ElWOG 2005 Abweichungen vom der Genehmigung

Stmk. ElWOG 2005 - Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
2005

© Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 87/2013, LGBI. Nr. 47/2022

In Kraft seit 30.06.2022 bis 14.07.2023

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at